

Kirchengesetz

zur Regelung dienst- und versorgungsrechtlicher Verhältnisse des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes

Vom 23. April 2007 (ABl. 2007 S. A 95)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 29 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes werden für eine Amtszeit von 12 Jahren gewählt. Der Gewählte wird nach der Wahl unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 12 Jahren zum Landesbischof oder zum Präsidenten des Landeskirchenamtes durch die Kirchenleitung ernannt.

(2) Die Ernennung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes zum Kirchenbeamten auf Zeit setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Ernennung ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens begründet wird, sofern ein solches nicht bereits besteht oder über den Tag der Ernennung hinaus zu einer anderen Kirche oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Wege der Beurlaubung fortbesteht. Wird zum Zeitpunkt der Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zugleich ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens begründet, erfolgt dies unter Übertragung eines Amtes als Oberkirchenrat mit Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16.

(3) Vom Tag der Ernennung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit an ruhen für dessen Dauer die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Betreffenden zuletzt im Dienstverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist.

(4) Für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und das gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 zu unterlegende Dienstverhältnis auf Lebenszeit gelten die Bestimmun-

1.1.2.2 Dienst und Versorgung Landesbischof und PräsidentG

gen über Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt wird.

(5) Die Bestimmungen über das Lebensalter als Einstellungsvoraussetzung sind nicht anzuwenden, dies gilt ebenso für das Erfordernis einer Probezeit sowie die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 7 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes.

(6) Die Amtszeit des Landesbischofs oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes beginnt mit dem Tag der Ernennung und endet nach 12 Jahren mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, auf den die Ernennung fiel. Sie endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn der Betreffende durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tritt, aus anderen Gründen nach den Vorschriften für die Dienstverhältnisse auf Lebenszeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt wird oder sein Dienstverhältnis endet.

(7) Die Landessynode kann auf Vorschlag der Kirchenleitung und mit Einverständnis des Betreffenden eine befristete Verlängerung der Amtszeit beschließen. Der Beschluss ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit zu fassen. Wird das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit verlängert, dauert die Amtszeit für die mit dem Synodalbeschluss festgelegte Zeit an. Für die Anwendung dieses Gesetzes gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 2

(1) Mit dem Ablauf der Amtszeit ist der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit kraft Gesetzes entlassen. Mit der Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Zum gleichen Zeitpunkt endet das Ruhen gemäß § 1 Abs. 3 des unterlegten Dienstverhältnisses auf Lebenszeit. Besteht mit dem Landesbischof oder dem Präsidenten des Landeskirchenamtes ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, gelten die nachfolgenden Regelungen der Absätze 2 bis 6 und § 3.

(2) Zum Zeitpunkt der Entlassung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes in den Ruhestand zu versetzen, es sei denn, er wird zu diesem Zeitpunkt gemäß Absatz 3 in den Warte-stand versetzt oder es wird ihm zu diesem Zeitpunkt eine neue Stelle übertragen.

(3) Der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes kann vor Ablauf der Amtszeit eine Erklärung abgeben, wonach er sein früheres oder ein

Dienst und Versorgung Landesbischof und PräsidentG 1.1.2.2

anderes Amt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wahrzunehmen beabsichtigt. Liegt diese Erklärung vor und kann eine entsprechende Stelle zum Zeitpunkt des Ablaufes der Amtszeit noch nicht übertragen werden, ist der Betreffende in den Wartestand unter Zahlung der Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 zu versetzen. Erhält der Betreffende während dieser Zeit weiteres Erwerbseinkommen, werden diese in voller Höhe auf die Besoldung angerechnet. Mit der Übertragung einer neuen Stelle erhält er die vorgesehenen Dienstbezüge zuzüglich einer Zulage in Höhe der Differenz zur Besoldungsgruppe A 16, es sei denn, es sind mit dem mit der neuen Stelle übertragenen Amt höhere Dienstbezüge verbunden.

(4) Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, einen Landesbischof oder einen Präsidenten des Landeskirchenamtes, der diesen Dienst beendet, wirksam in seinen Bemühungen um die Übertragung einer anderen Aufgabe zu unterstützen. Ist die Übertragung einer neuen Stelle binnen Jahresfrist nach der Versetzung in den Wartestand nicht erfolgt, ist der Betreffende in den Ruhestand zu versetzen. Er kann jederzeit aus dem Wartestand gemäß Absatz 3 sowie aus einer ihm nach Ablauf der Amtszeit übertragenen Stelle heraus ohne Angabe von Gründen die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben. Mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 sowie nach den Sätzen 2 oder 3 entsteht ein Anspruch auf Versorgung gemäß § 3.

(5) Der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes sind berechtigt, nach Ablauf der Amtszeit ihre jeweilige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.), mit Eintritt in den Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) weiter zu führen. Diese Dienstbezeichnung kann nicht neben einer weiteren Dienstbezeichnung geführt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und vor dem Ende der Amtszeit das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beendet wird. Die vorzeitige Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit kann bei einem Landesbischof oder Präsidenten des Landeskirchenamtes, dessen Dienstverhältnis auf Lebenszeit mit einer anderen Kirche oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft fortbesteht, nur im Einvernehmen mit dem Dienstherrn der beurlaubenden Körperschaft erfolgen.

1.1.2.2 Dienst und Versorgung Landesbischof und PräsidentG

§ 3

- (1) Aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ergibt sich kein selbstständiger Anspruch auf Versorgung.
- (2) Für die Versorgung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes im Ruhestand gelten die Bestimmungen des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Dienstverhältnis auf Lebenszeit berechnen sich auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 16. War ein Amt aus dem Dienstverhältnis auf Lebenszeit vor oder nach der Amtszeit als Landesbischof oder Präsident des Landeskirchenamtes einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet, so berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf der Grundlage dieser Besoldungsgruppe. Den Dienstbezügen nach Satz 1 oder 2 ist ein Unterschiedsbetrag zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit als Landesbischof oder Präsident des Landeskirchenamtes ruhegehaltsfähig waren, hinzuzurechnen und zwar in Höhe eines Zwölftels pro angefangenem Dienstjahr des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit.
- (4) Wird der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes gemäß § 10 Abs. 2 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes.
- (5) Im Falle des Absatzes 4 sind mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Versorgungsbezüge des Landesbischofs oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes neu zu berechnen. Dabei sind die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zugrunde zu legen, die zurückgelegt worden wären, wenn er bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche gestanden hätte.

§ 4

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 5

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Es gilt nicht für den zu diesem Zeitpunkt das Amt innehabenden Landesbischof und Präsidenten des Landeskirchenamtes, deren Amtszeit mit dem Ein-

Dienst und Versorgung Landesbischof und PräsidentG 1.1.2.2

tritt oder der Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften für Dienstverhältnisse auf Lebenszeit endet.
